

Falsche Bezeichnung der Gegenpartei im Beschwerdeverfahren

Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 221 und 244 ZPO

Auf ein Rechtsmittel ist nicht einzutreten, wenn darin lediglich die Vorinstanz als Gegenpartei angegeben ist, es sei denn, sie ist ausnahmsweise und ausschliesslich passivlegitimiert. [44]

» KGer BL **410 20 45** vom 5. Mai 2020

C. und B. sind die nicht miteinander verheirateten Eltern der A. Am 1. Juli 2019 hatte A., vertreten durch ihre Mutter, beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost («Zivilkreisgericht») ein Gesuch eingereicht, wonach der Kindsvater zur Leistung eines vorsorglichen Unterhaltsbeitrags sowie eines Prozesskostenvorschusses sowohl für das vorsorgliche als auch für das Hauptverfahren zu verpflichten sei. Daraufhin hatte das Zivilkreisgericht den Kindsvater zur Zahlung eines vorsorglichen Unterhaltsbeitrags verpflichtet. Im Übrigen hatte es die Anträge von A. abgewiesen.

Eine von A. hiergegen erhobene Berufung hatte das Kantonsgericht Basel-Landschaft («Kantonsgericht») mit Entscheid vom 3. Dezember 2019 abgewiesen, weil die vorsorglichen Unterhaltsbeiträge voraussichtlich ausreichen würden, um die Kosten des Hauptverfahrens zu finanzieren.

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2019 hatte A. zwischenzeitlich gegen den Kindsvater Prosektionsklage erhoben. Darin hatte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Dieses Gesuch hatte der Präsident des Zivilkreisgerichts in der Folge mit Verweis auf den Entscheid des Kantonsgerichts vom 3. Dezember 2019 abgewiesen.

Hiergegen erhob A. am 17. Februar 2020 Beschwerde an das Kantonsgericht. Sie rügte, dass die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem sie nicht auf ihre Argumente eingegangen sei und lediglich auf den Entscheid des Kantonsgerichts verwiesen habe.

Das Kantonsgericht thematisierte zunächst den Umstand, dass A. im Beschwerdeverfahren einzig den Kindsvater als Gegenpartei aufgeführt hatte. Es stelle sich daher die Frage, ob das Rechtsmittel gegen die richtige Partei erhoben worden sei. Das Kantonsgericht trete praxisgemäss grundsätzlich nicht auf Rechtsmittel ein, welche *lediglich die Vorinstanz* als Gegenpartei bezeichneten, da diesfalls das rechtliche Gehör der erstinstanzlichen Gegenpartei nicht gewährleistet sei. Es verwies weiter darauf, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beim Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren

zur Gegenpartei mutiere. Das Besondere bei solchen Konstellationen sei jedoch, dass die Vorinstanz als Gegenpartei nicht zur Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert sei. Ausserdem werde gemäss kantonsgerichtlicher Praxis der Vorinstanz stets das Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Entsprechend käme es in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Vorinstanz ausnahmsweise und ausschliesslich passivlegitimiert sei, einem überspitzten Formalismus gleich, wenn auf die Beschwerde wegen falscher Parteibezeichnung nicht eingetreten würde, denn Rechte der Vorinstanz seien nicht gefährdet.

Das Kantonsgericht trat entsprechend auf die Beschwerde ein. In der Sache gab es der Beschwerdeführerin ausserdem recht, dass die Vorinstanz ihr rechtliches Gehör verletzt hatte, indem sie nicht inhaltlich auf ihre Argumente eingegangen war.

Entsprechend hiess das Kantonsgericht die Beschwerde gut und wies das Verfahren zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Der Entscheid verdient Zustimmung.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Art. 221 und 244 ZPO sinngemäss auch auf das Rechtsmittelverfahren anwendbar, weshalb die Rechtsmittelschrift die korrekte Parteibezeichnung enthalten muss (BGE 138 III 213 E. 2.3). Entsprechend müssen im Rechtsmittelverfahren alle Parteien involviert werden, die möglicherweise passivlegitimiert sind, da der erstinstanzliche Entscheid nicht zu Ungunsten von nicht ins Rechtsmittelverfahren involvierten Personen abgeändert werden kann (vgl. BGE 138 III 213 E. 2.5).

Der Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft präzisiert diese Rechtsprechung dahingehend, dass von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme gemacht werden muss, wenn die Vorinstanz im Rechtsmittelverfahren formell die Gegenpartei ist. Dies betrifft etwa Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Rechtsverweigerungsbeschwerden (vgl. BGE 140 III 501 E. 4.1.2; BGE 142 III 110 E. 3.2).

Das Bundesgericht begründet die Notwendigkeit, die Rechtsmittelbeklagten präzise zu benennen, damit, dass diesen nur als Verfahrenspartei die Möglichkeit zukommt, ihr rechtliches Gehör zu wahren und sich gegen das Rechtsmittel zu wehren. Dieses Schutzes bedarf die Vorinstanz aber nicht, zumal der Staat nicht Träger, sondern Adressat von Grundrechten ist (vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich 2016, Rz. 297) und den Vorinstanzen im Kanton Basel-Landschaft gemäss kantonsgerichtlicher Praxis stets die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Es wäre deshalb überspitzt formalistisch, auf ein Rechtsmittel nicht einzutreten, nur weil fälschlicherweise nicht die Vorinstanz als Rechtsmittelgegnerin aufgeführt ist.